

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für Landtechnik
<b>Band:</b>	31 (1969)
<b>Heft:</b>	11
<b>Rubrik:</b>	Zollrückerstattung auf Treibstoffe zu land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Zollrückerstattung auf Treibstoffen zu land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken**

## **Noch nicht alle Landwirte wissen es**

Kürzlich hat ein Landwirt durch uns zum ersten Mal (er ist seit 4 Jahren Traktorbesitzer) erfahren, dass es für die zu land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecke verwendeten Treibstoffe (Benzin, Dieseltreibstoff) eine Zollrückerstattung gibt. Dabei wird der Treibstoffverbrauch je ha auf Grund von Normwerten errechnet. Wir machen die Leser unserer Zeitschrift einmal ausserhalb der üblichen Zeit darauf aufmerksam, dass die Formulare für die Rückerstattung jeweils anfangs Januar bei der zuständigen Gemeindeackerbaustelle erhältlich sind und jeweils bis zum 15. Februar dort ausgefüllt (für das Vorjahr) abgegeben werden müssen. Am 15. Februar 1970 also für das Kalenderjahr 1969. Für frühere Jahre kann nachträglich kein Gesuch mehr gestellt werden.

Die Gemeindeackerbaustellen und die Sektionen sind sicher gut beraten, wenn sie die Landwirte jeweils anfangs Januar auf die Möglichkeit und die Eingabefrist aufmerksam machen.

## **Die Gebühr für die Zollrückerstattung**

In der Nummer 6/69 (S. 679) veröffentlichten wir die Verfügung des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 30.12.1968.

Wie wir in der Ueberschrift hervorgehoben haben handelte es sich um eine Ermässigung dieser Gebühr (und zwar von 5 % auf 3 % des Rückstättungsbetrages).

Da die Mitteilung offenbar zum Teil falsch verstanden wurde, möchten wir nochmals betonen, dass es sich um eine Ermässigung der bisherigen Gebühr handelt und nicht etwa um eine neue Gebühr resp. einen neuen Abzug.

## **Höhe der Zollrückerstattung, resp. des verbleibenden Zollansatzes**

In der Nummer 9/69 (S. 698) ist dem Verfasser des Tätigkeitsberichtes 1967/68 eine kleine Ungenauigkeit hinsichtlich der Höhe der Rückvergütung unterlaufen. Es sei daher ergänzend bemerkt, dass der totale Zollansatz seit dem 1. April 1968 sowohl für Benzin, wie für Dieseltreibstoffe Fr. 26.50 je 100 kg brutto beträgt. Die Zollbegünstigung beträgt somit für beide Treibstoffarten Fr. 16.50 je 100 kg.

**E V M G !**

**Erkenne die Gefahr!  
Verhüte die Gefahr!  
Meide die Gefahr!**